

Amtliche Bekanntmachung über die Inkraftsetzung der 5. Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 BauGB im Umlegungsverfahren U 2 „Erweiterung Wohngebiet Kammerhof“ gemäß § 71 Abs. 2 BauGB

1. Die am 06. September 2017 nach § 76 BauGB aufgestellte 5. Vorwegnahme der Entscheidung für das Umlegungsgebiet U 2 „Erweiterung Wohngebiet Kammerhof“ ist am 12. Oktober 2017 für die Ordnungsnummern 1-5, 17, 17-4, 17-6, 17-8 und 17-9 unanfechtbar geworden.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004, BGBl. I Seite 2414, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) der bisherige Rechtszustand durch den in der Umlegungsregelung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.
3. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst.
4. Diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Bad Doberan, beim Vermessungsbüro Bauer & Siwek -ÖbVI-, Kanalstraße 20, 23970 Wismar oder bei der Stadt Bad Doberan, Severinstraße 6, 18209 Bad Doberan zu erheben.

Bad Doberan, den 19. Oktober 2017

gez.

Dagmar Philipp
Umlegungsausschussvorsitzende (Siegel)